

Satzung für den
Förderkreis Klosterbauhütte Merseburg e.V.

Stand: 25. 03. 2013

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Wesen und Zweck
- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Beiträge und Gebühren
- § 6 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Vereinsorgane
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Vorstand
- § 10 Rechnungsprüfer
- § 11 Auflösung des Vereins

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „**Förderkreis Klosterbauhütte Merseburg e.V.**“ (im Folgenden „Klosterbauhütte“ genannt). Er hat seinen Sitz in Merseburg und wird in das Vereinsregister eingetragen. Als Gründungsjahr gilt das Jahr 2012. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Wesen und Zweck

(1) Die in der Klosterbauhütte zusammengeschlossenen natürlichen und juristischen Personen haben sich in der Stadt Merseburg zu gemeinnützigem Zweck insbesondere die folgenden Aufgaben gestellt:

1. Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten und Förderung der Denkmalpflege und der Kunst insbesondere durch:
 - zielgerichtete Unterstützung der Stadt Merseburg bei Maßnahmen, die dem Erhalt der Baulichkeiten des ehemaligen Petersklosters in Merseburg und der Sicherung seiner Bausubstanz dienen
 - Einwerben von Spenden, Fördermitteln und unentgeltlichen materiellen Leistungen
 - Unterstützung der Stadtverwaltung bei einzelnen Bauabschnitten soweit möglich mit eigenen Kräften bzw. eigenverantwortliche Übernahme einzelner Bauabschnitte auf vertraglicher Grundlage mit der Stadt
2. Förderung der Heimatverbundenheit insbesondere durch:
 - Öffentlichkeitsarbeit der Klosterbauhütte für das Peterskloster insbesondere in Form von Vorträgen, Publikationen und angemessenen Veranstaltungen, um dieses wieder im öffentlichen Bewusstsein zu verankern
3. Bereicherung des kulturellen Lebens der Stadt Merseburg insbesondere durch:
 - vielfältige Aktivitäten der Klosterbauhütte
 - Zusammenarbeit mit anderen Kulturträgern des Territoriums
4. Förderung des bürgerschaftlichen Engagements insbesondere durch:
 - Aktivierung Merseburger Bürger für die Teilnahme an verschiedenen Projekten und Vorhaben

Satzung
Förderkreis Klosterbauhütte e.V.

Die Rechte der Stadt als Eigentümerin des Klostergebäudes und des zugehörigen Grundstücks bleiben davon unberührt.

Die Bereitstellung finanzieller Mittel erfolgt aus Mitgliedsbeiträgen, Mitgliedsumlagen, Spenden und sonstigen Erlösen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Sie sind einer sparsamen Haushaltsführung verpflichtet.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person ab 16 Jahren werden. Bei Minderjährigen muss der Erziehungsberechtigte der Mitgliedschaft zustimmen.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme erfolgt nach mehrheitlicher Zustimmung des Vorstands maximal einen Monat vor der Jahreshauptversammlung. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller¹ Ablehnungsgründe mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.

(3) Mit der Aufnahme ist das Mitglied der Satzung und den Ordnungen der Klosterbauhütte unterworfen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem sie beantragt wird. Das neue Mitglied erhält eine entsprechende Mitteilung nebst Satzung.

(4) Der Verein behält sich vor, Ehrenmitgliedschaften und Fördermitgliedschaften zu vergeben. Näheres dazu regelt die Vereinsordnung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds,
2. durch freiwilligen Austritt,
3. durch Ausschluss,
4. mit Auflösung des Vereins,
5. durch Streichung.

(2) Der freiwillige Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist.

¹ In dieser Satzung wird auf Einfachheitsgründen das männliche Geschlecht verwendet, die Aussagen beziehen sich jedoch auf Personen beider Geschlechter.

Satzung
Förderkreis Klosterbauhütte e.V.

(3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:

1. vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen der Klosterbauhütte sowie deren Beschlüsse,
2. unehrenhaftes Verhalten.

(4) Gegen einen Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft.

(5) Der Verein behält sich bei zweimaliger Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags die Streichung der Mitgliedschaft vor.

(6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds an der Klosterbauhütte.

§ 5 Beiträge und Gebühren

(1) Alle ordentlichen Mitglieder sind beitragspflichtig.

(2) Beiträge sind Jahresbeiträge. Sie werden stets im ersten Monat des Geschäftsjahrs fällig. Über ihre Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Die Entscheidung hierüber liegt beim Vorstand.

§ 6 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder regelt die Vereinsordnung.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

(3) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(4) Jeder Anschriftenwechsel ist dem Vorstand zu melden.

§ 7 Vereinsorgane

Organe der Klosterbauhütte sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, einberufen. Im ersten Quartal des Geschäftsjahrs wird nach Möglichkeit die Jahreshauptversammlung einberufen.

Satzung
Förderkreis Klosterbauhütte e.V.

(2) Es wird schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen.

(3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands und des Schatzmeisters,
2. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
3. Entlastung des Vorstands,
4. (im Wahljahr) Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer,
5. Beschlussfassungen zum Arbeitsplan
6. Festsetzung der Höhe der Beiträge,
7. Beschlussfassung von Satzungsänderungen.

(4) Anträge sind mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstandsvorsitzenden schriftlich einzureichen.

(5) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn von 49 Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und Grunds gegenüber dem Vorstand verlangt wird. Eine so beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages an den Vorstand einberufen werden. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu einer Einberufung geführt haben und in der Einberufung benannt sind. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen der Mitgliederversammlung entsprechend.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(7) Für die Herbeiführung von Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelstimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(8) In Ausnahmefällen ist ein schriftlich beim Vorstand eingereichtes Votum zulässig, dies ist fristgemäß einzureichen.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der/die Vorstandsvorsitzende und der/die Schriftführer/-in unterzeichnen müssen.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand, dessen Mitglieder volljährig sein müssen, besteht aus mindestens fünf, höchstens acht Mitgliedern:

Vorsitzender, Stellvertretender Vorsitzender, Schriftführer und Schatzmeister sowie mindestens ein, höchstens vier Beiräte.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister.

Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten. Für den Verein vertretungsbefugt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder, unter denen sich der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertretende Vorsitzende befinden müssen.

Satzung
Förderkreis Klosterbauhütte e.V.

(2) Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

(3) Der Vorstand repräsentiert die Klosterbauhütte. Ihm obliegen der Ausbau der Beziehungen und Verbindungen sowie die Pflege der Kontakte im öffentlichen Leben. Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlungen.

(4) Dem Vorstand obliegt die Leitung der Klosterbauhütte. Insbesondere sind folgende Aufgabenbereiche wahrzunehmen:

1. Anregen und Beschließen von wichtigen Aufgaben, die nicht bis zur Mitgliederversammlung zurückgestellt werden können,
2. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
3. Innere Verwaltung,
4. Finanz- und Steuerfragen,
5. Rechtsfragen.

(5) Der Vorstand wird jeweils für 3 Jahre gewählt. Mehrfache Wiederwahl ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ein Ersatzmitglied berufen, wenn die nächste Mitgliederversammlung nicht binnen 3 Monaten stattfindet. Die Berufung ist von dieser zu bestätigen oder sie hat eine Ersatzwahl durchzuführen.

§ 10 Rechnungsprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Rechnungsprüfer für eine Amtsdauer von einem Jahr. Eine mehrfache Wiederwahl ist möglich. Zum Rechnungsprüfer können nur Vereinsmitglieder gewählt werden, die nicht dem Vorstand der Klosterbauhütte angehören.

(2) Die Rechnungsprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeiten der Belege sowie die Kassenführung des Schatzmeisters sachlich und rechnerisch. Sie fertigen einen Bericht an und bestätigen diesen durch ihre Unterschrift.

(3) Die Prüfung ist rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung durchzuführen. Bei vorgefundenen Mängeln ist der Vorstand umgehend zu benachrichtigen.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung der Klosterbauhütte kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden und ist nur mit einer Dreiviertelmehrheit der Mitglieder möglich.

(2) Diese Mitgliederversammlung bestimmt die Liquidatoren. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vereinsvermögen, das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibt, der Stadt Merseburg mit der Auflage übergeben, es für den Erhalt des Petersklosters zu verwenden.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung ist errichtet am 29.11.2012 mit Nachtrag vom 25.03.2013.

(2) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 25.03.2013 von der Mitgliederversammlung des Förderkreises Klosterbauhütte Merseburg e.V. beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.